

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Mandanten-Information

(Stand 01.01.2013)

Inhalt

1. Allgemeines
2. Haushaltsnahe Dienstleistungen
3. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse
4. Handwerkerleistungen
5. Besonderheiten bei Pflege- und Betreuungsleistungen
6. Wer erhält die Steuerermäßigung und wie hoch ist diese?
7. Benötigte Nachweise

1. Allgemeines

Für Arbeiten rund um Ihren Haushalt, wozu auch die häusliche Pflege und Betreuung gehört (haushaltsnahe Dienstleistungen) und für Reparaturen an Ihrem Haus bzw. Ihrer Wohnung (Handwerkerleistungen) steht Ihnen eine Steuerermäßigung zu, die seit 2009 bis zu 5.200 € im Jahr betragen kann. Da jedoch gewisse Nachweise gesetzlich vorgeschrieben sind, sollte hierauf bereits im Vorhinein geachtet werden, damit die Steuerersparnis auch tatsächlich erfolgen kann.

Handelt es sich bei den Aufwendungen um Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, sind sie dort abzuziehen. Eine (zusätzliche) Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen kann dann nicht beansprucht werden, eine Wahlmöglichkeit besteht nicht. Für die Kinderbetreuung gelten die eigenen steuerlichen Regelungen.

2. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, für die jedoch eine Dienstleis-

tungsagentur oder ein selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird.

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind beispielsweise:

- Reinigung der Wohnung durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur oder selbständige Reinigungskräfte
- Pflege des Gartens durch einen Landschaftsgärtner
- Durchführung eines Umzugs durch ein Umzugsunternehmen
- Pflege von Angehörigen durch einen Pflegedienst
- 50% der Aufwendungen für die Aufnahme einer Au-pair-Kraft in die Familie, wenn die Aufwendungen nicht als Kinderbetreuungskosten abgezogen werden

Keine haushaltsnahen Dienstleistung

- Erteilung von Unterricht, Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen für Ihre Kinder (siehe Mandanten-Information „Kinderbetreuungskosten“)
- personenbezogene Dienstleistungen (z.B. Frisör- oder Kosmetikdienstleis-

tungen), die in Ihrem Haushalt erbracht werden

- Aufwendungen für Entsorgung (z.B. Müllabfuhr)

3. Haushaltsnahe

Beschäftigungsverhältnisse

Der Begriff des haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses ist gesetzlich nicht definiert, wird aber vom Gesetzgeber in einem BMF-Schreiben durch Beispiele erläutert. Es verlangt wie auch bei den haushaltsnahen Dienstleistungen eine Tätigkeit, die einen engen Bezug zum Haushalt hat.

Hierzu gehören z.B.:

- Zubereitung von Mahlzeiten
- Reinigung der Wohnung
- Gartenpflege
- Betreuung, Pflege und Versorgung von Kindern (soweit keine Kinderbetreuungskosten) und von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen

Die Erteilung von Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen fallen nicht darunter.

4. Handwerkerleistungen

Handwerkerleistungen sind alle Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem Haushalt (z. B. auch die tatsächlich genutzte Wochenend- oder Ferienwohnungen) in Deutschland, der EU oder des EWR erbracht werden. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleinere Ausbesserungsarbeiten (sog. Schönheits-reparaturen) handelt oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt, da der Haushalt zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestand.

Zu den Handwerkerleistungen zählen beispielsweise:

- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen
- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern etc.
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen
- Modernisierung oder Austausch des Badezimmers/ der Einbauküche
- Gartengestaltung
- Kontrollaufwendungen (z.B. Schornsteinfeger)
- Reparatur von Haushaltsgeräten

HINWEIS IHRES STEUERBERATERS

Nicht begünstigt sind u.a. Tätigkeiten von Gutachtern, technischen Prüfdiensten und Hausverwaltern. Zudem scheidet ab dem Veranlagungszeitraum 2011 eine zusätzliche Begünstigung für öffentlich geförderte Maßnahmen aus. Voraussetzungen für den Ausschluss sind, dass ein zinsverbilligtes Darlehen oder ein steuerfreier Zuschuss gewährt wurde.

5. Besonderheiten bei Pflege- und Betreuungsdienstleistungen

Begünstigt sind nicht nur Pflege- oder Betreuungsleistungen in Ihrem Haushalt, sondern auch die Pflege im Haushalt der gepflegten Person und die Unterbringung in einem Seniorenheim. Hier sind die in den Kosten enthaltenen Pflege- und Betreuungsleistungen begünstigt, wenn die Unterkunft die Kriterien eines eigenen Haushalts erfüllt.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sind hier anzurechnen, d.h. nur Aufwendungen, welche die Leistungen der Pflegeversicherung übersteigen führen zu einer Steuerermäßigung. Die Steuerermäßigung ist zudem haushaltsbezogen.

6. Wer erhält die Steuerermäßigung?

Sie können die Steuerermäßigung nur in Anspruch nehmen, wenn:

- Sie der Auftraggeber sind
- eine haushaltsnahe Dienstleistung oder Handwerkerleistung im eigenen Haushalt (im europ. Wirtschaftsraum) in Anspruch genommen,
- die Aufwendung selbst getragen,
- und per Überweisung bezahlt wurde (Barzahlungen sind nicht begünstigt)

Daher ist darauf zu achten, dass:

- bei einem eigenen Hausstand in einem Seniorenheim die Maßnahmen nicht zentral von der Heimleitung in Auftrag gegeben wurden
- bei Eigentumswohnungen, bei denen die Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistungen ist, sollten in der Jahresabrechnung die Beträge gesondert aufgeführt, der Anteil der steuerbegünstigten Kosten ausgewiesen und der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers entsprechend seinem Mit-eigentumsanteil individuell errechnet worden sein.
- bei Mietwohnungen oder einem Arbeitsplatz sollte aus der Nebenkostenabrechnung oder aus einer Bescheinigung des Vermieters oder dessen Verwalters hervorgehen, wie hoch die begünstigten Aufwendungen waren.

7. Höhe der Steuerermäßigung

Die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe selbständige Dienstleistungen besteht aus drei Beträgen, die nebeneinander bis zum Höchstbetrag in Anspruch genommen werden kann:

- für alle haushaltsnahen selbständigen Dienstleistungen (einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen), die keine Handwerkerleistungen sind 20 % maximal jedoch 4.000 €. Somit

werden Aufwendungen bis 20.000 € gefördert. Unter diese Förderung fallen nun auch haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen von normalen Arbeitsverhältnissen mit Sozialversicherungsbeiträgen.

- für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse von bis zu 400 € (Mini-Jobs) gelten 20 %, maximal jedoch 510 €. Hier wirken sich Aufwendungen von bis zu 2.550 € jährlich aus.

HINWEIS IHRES STEUERBERATERS

Damit der Abzug anerkannt wird, muss der „Mini-Jobber“ bei der Minijobzentrale ordnungsgemäß gemeldet sein. Bei diesem Höchstbetrag handelt es sich um einen Jahresbetrag, dieser darf daher nicht anteilig um die Monate gekürzt werden, in denen kein Lohn gezahlt wurde.

- für Handwerkerleistungen, 20% maximal jedoch 1.200 €. Somit werden Aufwendungen bis 6.000 € gefördert.

HINWEIS IHRES STEUERBERATERS

Der Steuerermäßigungsbetrag wird von dem zu zahlenden Einkommensteuerbetrag und nicht etwa vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Dadurch erhöht sich der Abzugsbetrag noch um den Solidaritätszuschlag und eine evtl. Kirchensteuer.

Grundlage für die Berechnung der Steuerermäßigung sind die Aufwendungen für die eigentliche Dienstleistung einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren sind nicht begünstigt. Die begünstigten Aufwendungen müssen deshalb in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein.

Beispiel:

Für die Renovierung des Badezimmers erhalten Sie folgende Rechnung:

Material	1.200,00 €
Arbeitslohn	2.000,00 €
Fahrtkosten	240,00 €
19% USt	<u>653,60 €</u>
Rechnungsbetrag	4.093,60 €

Die Steuerermäßigung beträgt 20 % des Rechnungsbetrags, hier also ohne die 1.200 € sowie die darauf entfallende USt. Dies sind 20 % von 2.665,60 €, also 533,12 €.

8. Benötigte Nachweise

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn

- eine Rechnung vorliegt, aus der detailliert die Arbeits-, Material- und sonstigen Kosten ersichtlich sind,
- die Aufwendungen auf ein Konto des Dienstleisters gezahlt werden und
- die Zahlung durch einen Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden kann.

Das Finanzamt erkennt Barzahlungen auch dann nicht an, wenn feststeht, dass die Leistungen tatsächlich erbracht wurden und der Zahlungsempfänger die Einnahmen ordnungsgemäß verbucht hat.

HINWEIS IHRES STEUERBERATERS

Denken Sie schon während des Jahres an die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und sorgen Sie dafür, dass Sie eine detaillierte Rechnung erhalten und den Betrag auf ein Konto einzahlen. Im Nachhinein lässt sich dies i. d. R. nicht mehr korrigieren!